



Schuldbetreibungen - Poursuites pour dettes - Esecuzioni

ZH

ANZEIGE VON DER ARRESTIERUNG VON VERMÖGENSWERTEN

- Schuldnerin: VSG Vange Software Group AG**, Seefeldstrasse 69, 8008 Zürich
- Gläubiger: Luther Rechtsanwaltsgesellschaft GmbH, Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln/Deutschland
- Vertreter:** RA Dr. iur. M. Mráz und/oder RA MLaw Mirahn Dürst, Dufourstr. 56 c/o Wenger & Vieli AG, 8008 Zürich
- Bemerkungen:** Wir teilen der VSG Vange Software Group AG, Seefeldstr. 69, 8008 Zürich mit, dass die 200 Aktien (Nominalwert von je HKD 1.00) der GRID Technology Group (Holding) Limited in Hong Kong (CN), im Besitz der Arrestschuldnerin, soweit verarrestierbar bis zur Deckung der Arrestforderung samt Zins und Kosten, d.h. bis zum Betrag von Fr. 238'795.00 (entsprechend Euro 219'880.97 z.K. von 1.08602), Spruchgebühren von Fr. 1'000.00 und weiteren Arrestkosten von ca. Fr. 1'000.00 vom vorliegenden Arrest erfasst sind. Von dieser Arrestierung wird Ihnen hiermit Kenntnis gegeben.
Wir bitten die VSG Vange Software Group AG um eine detaillierte, schriftliche Bestätigung der von der Arrestierung erfassten Vermögenswerte und fordern die Drittschuldnerin auf, uns innert 10 Tagen, von dieser Publikation an gerechnet, mitzuteilen, ob die vom Arrest erfassten und obig bezeichneten Papiere in physischer Form existieren. Sind die Papiere in physischer Form vorhanden, fordern wir die VSG Vange Software Group AG auf, uns diese innerhalb von 10 Tagen, von dieser Publikation an gerechnet, auszuhändigen, damit wir diese im Sinne von Art. 98 SchKG amtlich verwahren können. Sind die Papiere nicht in physischer Form vorhanden und können somit nicht durch amtliche Verwahrung gesichert werden (Art. 98 SchKG), werden diese - im Sinne von Art. 99 SchKG - durch diese Anzeige/Publikation an die VSG Vange Software Group AG als Drittschuldnerin gesichert (vgl. BGE 77 III 60, 63).
Bitte beachten Sie als Drittschuldnerin, dass
 - die Auskunft über die erfassten Werte in Schweizerfranken zu erfolgen hat
 - bei Arrestsubstrat in Fremdwährung jeweils der Wert in Schweizerfranken und in der Fremdwährung anzugeben ist (die Umrechnung hat per Datum Arrestvollzug zu erfolgen

und ist in der Auskunft anzugeben)

3. die Auskunft inkl. Zinsen per 04. März 2016 (= Datum Arrestvollzug, Publikation) zu erfolgen hat

4. alleine die Mitteilung, in welcher Höhe ein Guthaben von der Arrestierung erfasst, oder in welcher Form der arrestierte Betrag sichergestellt wurde, ungenügend ist

Weiter machen wir Sie darauf aufmerksam, dass

5. sich die Beschlagnahme auf die im Arrestbefehl aufgeführten Gegenstände erstreckt. Von diesen sollen nicht mehr arrestiert werden, als nach der Schätzung des Betreibungsamtes zur Deckung der Arrestforderung samt Zins und Kosten erforderlich ist (siehe Sperrelimite)

6. Ihnen die Auszahlung, Herausgabe sowie jede anderweitige Verfügung über die aufgeführten Arrestobjekte hiermit ausdrücklich untersagt wird

7. bezüglich allfällige Ansprüche der BGE 104 III, Nr. 13 zu beachten ist

Strafbestimmung

Art. 169 des Schweizerischen Strafgesetzbuches: "Wer eigenmächtig zum Schaden der Gläubiger über einen Vermögenswert verfügt, der amtlich gepfändet oder mit Arrest belegt ist, in einem Betreibungs-, Konkurs- oder Retentionsverfahren amtlich aufgezeichnet ist oder zu einem durch Liquidationsvergleich abgetretenen Vermögen gehört oder einen solchen Vermögenswert beschädigt, zerstört, entwertet oder unbrauchbar macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft."

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Abschrift der Arrestanzeige an die Schuldnerin. Rechtsmittelbelehrung:

Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht der Schuldnerin innert 10 Tagen seit Publikation der Anzeige zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Betreibungsamt Zürich 8
8008 Zürich

02679565

